



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

BP GI/GE-Änderung "Schlingmannareal III",
Nittenau, Landkreis Schwandorf

Auftraggeber

Stadt Nittenau
Gerichtsstraße 13
93149 Nittenau

Bearbeiter

Dipl.-Biol. Robert Mayer
Dipl.-Biol. Dr. Martin Leipold
Dipl.-Biol. Dr. Simone Tausch
Dipl.-Biol. Gisela Ludačka

September 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt	3
2.	Datengrundlagen	4
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
4.	Wirkungen des Vorhabens	4
4.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
4.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse	4
4.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse	4
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
5.1.	Verbotstatbestände	5
5.1.1.	Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter).....	5
5.1.2.	Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter).....	5
5.1.3.	Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)	5
5.1.4.	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	5
5.1.5.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	5
5.1.5.1.	Säugetiere	5
5.1.5.2.	Reptilien.....	8
5.1.5.3.	Amphibien.....	10
5.1.5.4.	Libellen.....	10
5.1.5.5.	Käfer.....	10
5.1.5.6.	Tagfalter.....	10
5.1.5.7.	Schnecken und Muscheln.....	10
5.1.6.	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 10	
5.2.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	15
5.3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	15
6.	Gutachterliches Fazit	16
7.	Weitere naturschutzfachlich bedeutsame Vorkommen	17
7.1.	Insekten	17
7.2.	Biotopflächen.....	17

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem sogenannten „Schlingmann-Areal“ wird eine Bebauung geplant. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, wurden verschiedene Artengruppen, hier Fledermäuse, Vögel und Reptilien untersucht. Darüber hinaus wurden Biotopbäume und geschützte Biotope erfasst.



Abbildung 1: Rote Umrandung: Untersuchungsgebiet

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebungen von Brutvögeln in 7 Begehungen
- Erhebung von Reptilien in 6 Durchgängen
- Erhebung von Fledermäusen in 4 Nächten à 3 Stunden
- Biotopbäume, Biotope

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten für Fledermäuse und Vögel
- Störwirkungen durch Baubetrieb und Transportfahrten (Beunruhigung durch Fahrzeuge und Maschinen und Personenbewegungen, Lärmemissionen)

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störungen durch Personen und Fahrzeuge

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Zur Ermittlung von Fledermausvorkommen im Wirkungsbereich der Maßnahme erfolgten 4 Transektbegehungen entlang der Gehölzränder und zwischen den Gebäuden. Die Fledermausrufe wurden jeweils mit einem Batcorder (ecoObs 3.0/ 3.1) aufgezeichnet und mit den Programmen bcAdmin 4, batident automatisch ausgewertet und die Ergebnisse mit dem Programm bcAnalyze3 Pro nachbearbeitet.

Tabelle 1: Dokumentation der Aufnahmen

Datum	Zeit	Wetter
14.7.2020	21:15 – 24:15	22° C, klar, windstill
16.08.2020	20:30 - 23:30	23°C, klar, windstill
25.08.2020	20:00- 23:00	18°C, teils bedeckt, windstill
02.09.2020	19:20 - 22:20	14°C, bedeckt, windstill

Insgesamt wurden 288 Rufsequenzen aufgezeichnet, die 7 Arten zugeordnet werden konnten (Brandtfledermaus und Kleine Bartfledermaus können anhand der Rufe nicht unterschieden werden. Aufgrund der Habitatausstattung ist hier jedoch nur die Kleine Bartfledermaus zu erwarten). Die Hauptaktivitäten waren an den Waldrändern zu verzeichnen. Die Waldränder werden insbesondere von Zwergfledermaus und Nordfledermaus intensiv zur Jagd genutzt. Ausflüge aus den Gebäuden konnten nicht beobachtet werden.

Vorkommen weiterer prüfungsrelevanter Säugetierarten sind nicht zu erwarten.

Tabelle 2: Nachgewiesene prüfungsrelevante Säugetierarten

Dt. Artname (Wiss. Artname)	Rufsequenzen	RLB	RLD	EHZ
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	4	3	2	U1
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	41	3	G	U1
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	1	*	V	U1
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	10	*	V	U1
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	7	*	V	U1
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	212	*	*	FV
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	13	V	D	FV
Summe der Rufe	288			

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2017, RLD = Rote Liste Deutschland 2007ff, Rote Liste Kategorien: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = Extrem selten, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = Nicht gefährdet, ♦ = Nicht bewertet, D = Daten unzureichend
 EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BfN, 2019): FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt

Fledermäuse

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland und Bayern: siehe Tabelle 2

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Nordfledermaus, Großes Mausohr und Mückenfledermaus sind typische Gebäudefledermäuse, sie haben ihre Fortpflanzungsstätten in Dachräumen oder Spalten in bzw. an Gebäuden. Die weiteren Arten nutzen sowohl Gebäude als auch Baumhöhlen und -spalten als Fortpflanzungsstätten. Der Große Abendsegler nutzt größere Baumhöhlen auch als Winterquartier.

Lokale Population:

Über lokale Populationen liegen keine ausreichenden Daten vor.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Maßnahmen gehen Fledermausquartiere in Bäumen verloren. Individuen in diesen Quartieren können bei Rodungsarbeiten verletzt oder getötet werden. Durch die Inanspruchnahme des bisherigen Nahrungshabitats der festgestellten Arten, ist nicht auszuschließen, dass sich die Nahrungssituation der lokalen Fledermauspopulationen verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Fällung von Höhlenbäumen möglichst im Oktober, ökologische Baubegleitung
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Anbringen von 3 Fledermauskästen pro gefällttem Höhlenbaum
 - Anlage von blütenreichen Flächen zur Erhöhung des Insektenangebots

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Fällung von Gehölzen kann es zur Störung von Sommer- und Winterquartieren kommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Fällarbeiten sollen möglichst im Oktober durchgeführt werden

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.1.5.2. Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte in 6 Begehungen.

Tabelle 3: Dokumentation der Begehungen

Datum	Zeit	Wetter	Ergebnis
22.5.20	15:10 – 16:20	22° C, sonnig, windstill	Kein Nachweis
14.6.20	8:45 – 9:45	21° C, sonnig, windstill	1 W
28.6.20	8:15 – 9:15	20° C, sonnig, leichter Wind	1 W, 1 M, 1 a
14.7.20	17:45 18:45	24° C, sonnig, windstill	1 W, 1M
23.7.20	9:10 – 10:10	26° C, leicht bewölkt, leicht windig	Kein Nachweis
25.8.20	14:30 – 15:30	23° C, sonnig, windstill	1 W, 2 S

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

W = Weibchen, M = Männchen, a = adult, j = juvenil (letztjährig), S = Schlüpfling (diesjährig)

Im Eingriffsbereich befindet sich eine Metapopulation der lokalen Zauneidechsenpopulation. Eine Fortpflanzung wurde nachgewiesen.

Tabelle 4: Nachgewiesene prüfungsrelevante Reptilienarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	Verant	Anh. II	Schutz	EHZ
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V			sg	U1

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2019, RLD = Rote Liste Deutschland 2007ff, Rote Liste Kategorien: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet,

Verant = Verantwortlichkeit Deutschlands: (!) = in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich;

Anh. II = FFH Anhang II Art;

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt (FFH Anhang IV Art): sg = streng geschützt;

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region (BfN, 2019), FV = günstig, U1 = ungünstig- unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt



Abbildung 2: Fundpunkte der Zauneidechse

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen

Lokale Population:

Das Vorkommen ist Teil einer Metapopulation der lokalen Zauneidechsenpopulation

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das aktuelle Habitat geht vollständig verloren. Eine Tötung von Individuen ist wahrscheinlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Abfang vorhandener Individuen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Anlage eines Ersatzhabitats

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Nach Abfang der Individuen besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko mehr.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Vorhanden Individuen werden abgefangen. Eine Störung von Individuen im Umfeld ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.1.5.3. Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.4. Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte als Revierkartierung in 5 Durchgängen am 04.04., 04.05., 25.05., 29.06. und 14.07.2020. Die Kartierungen erfolgten flächendeckend im gesamten Untersuchungsgebiet. Die Artbestimmung erfolgte aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge und nach Sicht mit Fernglas.

Es wurden insgesamt 20 Brutvogelarten festgestellt, davon 17 weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Tabelle 5: Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	VSR	Schutz	EHZ	BrutSt
Amsel	<i>Turdus merula</i> *)	*	*				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i> *)	*	*				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> *)	*	*				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> *)	*	*				
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i> *)	*	*				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i> *)	*	*				
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i> *)	*	*				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i> *)	*	*				
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V			FV	B
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i> *)	*	*				

Kleiber	<i>Sitta europaea</i> *)	*	*				
Kohlmeise	<i>Parus major</i> *)	*	*				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> *)	*	*				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> *)	*	*				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> *)	*	*				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i> *)	*	*				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3			XX	C
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*			XX	B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i> *)	*	*				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> *)	*	*				

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2016, Rote Liste Kategorien: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = Nicht gefährdet

VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt sg = streng geschützt

EZH = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BfN, 2019):

FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt

BrutSt = Brutstatus nach Südbeck et al. 2005: A = möglicherweise brütend (z.B. einmal. Revierverhalten in geeignetem Brutbiotop), B = wahrscheinlich brütend (z.B. zweimal. Revierverhalten im Abstand von mind. 7 Tagen), C = sicher brütend (z.B. Nestbau, Futter tragende Altvögel)



Abbildung 3: Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten

Star (*Sturnus vulgaris*)

Höhlenbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: * Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**: nicht bekannt

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Star ist ein Höhlenbrüter, der in natürlichen Baumhöhlen und verlassenen Spechthöhlen brütet, aber auch häufig künstliche Nisthilfen annimmt. Für sein Vorkommen ist ein Angebot an Brutplätzen in Verbindung mit offenen Flächen zur Nahrungssuche entscheidend. Im Frühling und Frühsommer ernährt sich der Star hauptsächlich von Insekten, Larven und Würmern in der obersten Bodenschicht von Wiesen und Äckern, im Spätsommer und Herbst von Beeren und Früchten. In Bayern ist der Star noch flächendeckend verbreitet und häufig, deutschlandweit ist jedoch ein starker Bestandsrückgang zu verzeichnen.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet stehen dem Star natürliche Höhlen zur Verfügung. Auch im weiteren Umkreis ist mit guten Brutmöglichkeiten für den Star zu rechnen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher durchschnittlich mit gut bewertet

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme werden voraussichtlich Bäume gerodet. Dies darf nicht während der Brutzeit geschehen, um eine Zerstörung von Nestern und Bruten zu vermeiden. Als Ausgleich für den Verlust von Brutmöglichkeiten müssen 3 geeignete Nisthilfen im näheren Umkreis angebracht werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Keine Rodungen zur Brutzeit
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Anbringen von 3 Nisthilfen für den Star

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Keine Rodungen zur Brutzeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Star ist als Siedlungsbrüter relativ störungsunempfindlich. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Keine Rodungen zur Brutzeit

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Heckenbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist ein Brutvogel der offenen, gut strukturierten Kulturlandschaft, die mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen durchsetzt ist. Das Nest wird niedrig in Büschen oder am Boden unter der Vegetation versteckt, angelegt. Ein reiches Nahrungsangebot mit Insekten im Sommer und Sämereien im Winter ist für das Vorkommen der Goldammer entscheidend. In Bayern ist die Goldammer noch flächendeckend verbreitet und häufig.

Lokale Population:

Aufgrund des reich strukturierten, mit Gebüsch und Ruderalflächen durchsetzten Feuchtgebiets östlich des Untersuchungsgebiets wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme werden voraussichtlich Gehölze gerodet. Dies darf nicht während der Brutzeit geschehen, um eine Zerstörung von Nestern und Bruten zu vermeiden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Entfernung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel geschehen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Ersatzpflanzungen von Gebüsch in Zusammenhang mit extensiven Flächen bzw. Ruderalflächen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Entfernung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel geschehen siehe Pkt. 5.2.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

In der näheren Umgebung der geplanten Maßnahme sind Ausweichbrutplätze vorhanden. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Keine Rodungen zur Brutzeit

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Heckenbrüter

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Freibrüter in Laubbäumen

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**: nicht bekannt

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Stieglitz besiedelt halboffene, strukturreiche Landschaften, häufig auch in der Nähe von Siedlungsbereichen. Das Nest wird in Laubbäumen oder hohen Büschen angelegt.

Wichtige Habitatstrukturen für den Stieglitz sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalflächen mit samentragenden Kraut- und Staudenpflanzen. Aufgrund der zunehmend ausgeräumten Kulturlandschaft werden diese Strukturen weniger, in Folge ist der Bestand des Stieglitzes rückgängig.

Lokale Population:

Für den Stieglitz sind auch im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets noch gute Brutmöglichkeiten vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird als gut bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme werden voraussichtlich Bäume gefällt. Dies darf nicht während der Brutzeit geschehen, um eine Zerstörung von Nestern und Bruten zu vermeiden. Da für den Stieglitz Nahrungsflächen verloren gehen, müssen im Begleitplan Ruderalflächen vorgesehen werden. Auch die Pflanzung von Laubbäumen ist zu veranlassen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Entfernung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel geschehen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Nachpflanzen von Gehölzen und Schaffung von Ruderalflächen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Keine Gehölzrodungen zur Brutzeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch geeignete CEF-Maßnahmen können nachhaltige Störungen und Beeinträchtigungen der lokalen Population durch die geplanten Bauarbeiten vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel geschehen (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden. Um eine Tötung von Fledermäusen zu vermeiden, werden Höhlenbäume bevorzugt im Oktober gefällt. Die Fällung von Höhlenbäumen erfolgt unter Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung. Vorhandene Individuen werden fachgerecht gesichert und in bereitstehende Fledermauskästen umgesiedelt.
- Die Zauneidechsenpopulation muss vor Beginn der Bauarbeiten abgefangen werden und in sichere Bereiche verbracht werden, dies kann nur in den Monaten August bis Anfang Oktober und März bis Anfang Mai erfolgen.
- Für die Durchführung der Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung zu benennen und der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt

- Pro gefällttem Höhlenbau sind 3 Fledermauskästen im näheren Umfeld anzubringen.
- Nachpflanzen von Gebüsch und Laubbäumen
- Schaffung von ca. 2.000 m² blütenreichen Grünland- bzw. Ruderalflächen zur Erhöhung des Nahrungsangebots an Samen für Vögel und Insekten für Fledermäuse und Vögel
- Anbringung von 3 geeigneten Nisthilfen für den Star
- Als Ausgleich für den Lebensraumverlust der Zauneidechsen ist geeigneter Ersatzlebensraum mit Strukturelementen zu schaffen.

6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Ein-griffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

Regensburg, den 19.11.2021



Robert Mayer

7. Weitere naturschutzfachlich bedeutsame Vorkommen

7.1. Insekten

Bei den Begehungen im Juli und August konnten mehrere Individuen der in Bayern gefährdeten (RL BY 3) Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) festgestellt. Es wird vorgeschlagen, die Individuen im Rahmen der Umsiedlung der Zauneidechsen abzufangen und auf die CEF-Fläche für die Zauneidechsen zu verbringen.





Abbildung 4: Vorkommen der Blauflügeligen Ödlandschrecke

7.2. Biotopflächen

Auf Teilflächen des Areal befinden sich Reste von Sandmagerrasen, diese sind nach §30 BNatSchG, Art 23 BayNatschG geschützt. Ein Ausgleich ist erforderlich. Es wird vorgeschlagen in diesen Bereichen den Oberboden ca. 10 cm abzutragen und im Bereich des neu zu schaffenden Zauneidechsenhabitats als Deckschicht aufzutragen.



Legende

-  Untersuchungsgebiet
-  Sandmagerrasen



Maßstab
1:2500



FLORA+FAUNA
Partnerschaft

Datum 16.07.2020



Geobasisdaten
Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Abbildung 5: Bereiche mit Sandmagerrasen